

**Vertragspartnerservice**

Haidingergasse 1  
1030 Wien

Tel. +43 5 0766-0

[www.gesundheitskasse.at](http://www.gesundheitskasse.at)

UID-Nr. ATU74552637

Datum  
20.1.2020

**Aussetzen der Bewilligungspflicht für Überweisungen zur Magnetresonanz-Tomografie (MRT) bzw. zur Computer-Tomografie (CT) - Klarstellungen**

Sehr geehrter Herr Doktor!  
Sehr geehrte Frau Doktorin!

zu unserem Schreiben vom 20. Dezember 2019 über das Aussetzen der Verpflichtung zur Einholung der ärztlichen Bewilligung für MRT und CT Untersuchungen durch den medizinischen Dienst, welches diesem Schreiben zur Info angeschlossen ist, dürfen wir aufgrund von mehreren Anfragen Folgendes klarstellen:

1. Das Aussetzen dieser Bewilligungspflicht gilt auch für Zuweisungen zu Wahlinstituten. Bei Leistungserbringung durch Geräte, die nicht im Großgeräteplan des Österreichischen Strukturplans Gesundheit (ÖSG) vorgesehen sind, besteht weiterhin kein Anspruch auf Kostenerstattung.
2. Zuweisungen von Wahlärzten sind ebenfalls von der ärztlichen Bewilligungspflicht ausgenommen.
3. Auch für die CT gesteuerte Nervenwurzelinfiltration ist diese Bewilligungspflicht bis 31. Dezember 2021 ausgesetzt.
4. Gleiches gilt für sogenannte „Dental-CTs“, die im Zusammenhang mit einer zahnärztlichen **Kassenleistung** in einem Ambulatorium/Institut durchgeführt werden. **ACHTUNG!** Dental-CTs, die für die Erbringung einer zahnärztlichen Privatleistung angefertigt werden, sind weiterhin **nicht** mit der Kasse verrechenbar!

Ergeht an alle nö Vertragsärzte für Allgemeinmedizin, Vertragsfachärzte, Vertragsgruppenpraxen (ausgenommen Radiologie), nö Vertragsfachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, Vertragszahnärzte sowie an die Vertragsinstitute für CT und MRT

Bitte verwenden Sie trotz Aussetzen der Bewilligungspflicht unser elektronisches Kommunikationssystem eKOS. Ziel dieser Applikation ist es, den gesamten Geschäftsprozess - von der Leistungsverordnung bis zur Leistungserbringung und Abrechnung - digital und medienbruchfrei durchführen zu können. Durch die Digitalisierung sollen alle Beteiligten am Prozess entlastet werden.

Auch ohne Bewilligungserfordernis bietet der neue Prozess Vorteile für Sie als Leistungsverordner, da Sie die Patientendaten automatisiert aus Ihren Stammdaten übernehmen, für alle Versicherungsträger dasselbe Formular verwenden und die Verordnung automatisch den möglichen Leistungserbringern zur Verfügung stellen können. Weder die Lagerung diverser Drucksorten beim niedergelassenen Arzt, noch der Ausdruck und die Mitgabe des Überweisungsscheines sind erforderlich. Und Sie als Leistungserbringer haben die erforderlichen Daten bereits bei der Terminvereinbarung zur Verfügung.

#### **IHRE ANSPRECHPARTNER:**

#### **Österreichische Gesundheitskasse Regionalbereich NÖ:**

In Bezug auf das Aussetzen der Bewilligungspflicht:  
Kundenservice, [kundenservice12@oegk.at](mailto:kundenservice12@oegk.at), Tel.: 05 0766-126100

In Bezug auf eKOS:  
Simone Urbanek, E-Mail: [simone.urbanek@oegk.at](mailto:simone.urbanek@oegk.at), Tel.: 05 0766-126109

Freundliche Grüße

Mag. Franz Kiesel, MPM e.h.  
Leiter Fachbereich  
Versorgungsmanagement 1